

Dank vom Hause Romanow.

Der Depeschenwechsel Berlin-Petersburg.
Berlin, 31. Juli.

Vor einigen Tagen wurde erklärt, daß ein Depeschenwechsel zwischen Kaiser Wilhelm und Zar Nikolaus stattgefunden habe. Hierüber wird jetzt eine Ergänzung veröffentlicht, die wenig schmeichelhaft für den Herrscher aller Reußen ist.

Zar Nikolaus hatte sich nämlich an unseren Kaiser mit der Bitte gewandt, eine Vermittlungssaktion zu übernehmen. Der Kaiser entsprach diesem Wunsche und wirkte im Sinne des Friedens, trotzdem man schon damals von russischen Teilmobilisationen hierher berichtete. Noch in der verfloßenen Nacht durfte man an einen Erfolg dieser Vermittlungssaktion glauben. Und der Dank für diese Friedensarbeit Kaiser Wilhelms? Die allgemeine Mobilisation von Meer und Flotte in Rußland mit der Spitze gegen Deutschland.

Nicht mit Unrecht sagt ein untrer Regierung ergebener Blatt, daß das Vertrauen untrres Kaisers von russischer Seite in schmächtlicher Weise betrogen wurde, und daß die ganze Last der Verantwortung für dieses, jeder Loyalität ins Gesicht schlagende Verhalten der russischen Krone auf diese selbst zurückfällt.

Deutsches Ausfuhrverbot.

Der Bundesrat trat Donnerstag in Berlin zusammen und faßte nach längerer Beratung mehrere weittragende Beschlüsse, die vor allen Dingen der weiteren Ausfuhr von wichtigen Lebensmitteln aus Deutschland den Weg unterbinden:

Beschlossen wurden drei kaiserliche Verordnungen, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungsmitteln, Stren- und Futtermitteln, ferner von Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahrern und Teilen davon) und von Mineralrohstoffen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Stoffen.

Im „Reichsanzeiger“ erschien alsbald nach diesen Beschlüssen eine Bekanntmachung des Reichskanzlers-Stellvertreters, nach der unter das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungsmitteln, Stren- und Futtermitteln fallen: Roggen, Weizen und Getreide, Gerste, Hafer, Buchweizen, Mais, Malz, Reis, Hülsenfrüchte, Mältereierzeugnisse aus Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten, Kartoffeln, frisches Gemüse, Zwiebeln, Sellerie, Gemüsekonserven, Pflanzenfette, Heu und Stroh, sowie sonstige Futtermittel aller Art, ferner Stren; und wonach unter das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen fallen: lebende Tiere, und zwar: Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, Kaninchen, Federvieh, Fleisch, Fleischwaren aller Art, Milch und Rahm, Butter, Käse und Margarine, Eier, Fische (lebende, frische, gesalzene, getrocknete, geräucherter), Fleisch- und Fischkonserven jeder Art, Fleischextrakt. Die Verordnungen treten sofort in Kraft; der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Weitere Aus- und Durchfuhrverbote

betreffend Eisenbahnmaterial aller Art, Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teile davon, von Luftschiffgeräten aller Art, Fahrzeuge und Teile davon, Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffe sowie andere Artikel des Kriegsbedarfes und Gegenstände, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsmaterial dienen, Verband- und Arzneimittel, sowie ärztliche Instrumente und Geräte, Eisenerze, Häute usw.

Einschränkung der deutschen Schifffahrt.

Der Passagierverkehr behindert.

Hamburg, 31. Juli.

Die Danourg-Amerika-Linie hat die für heute angelegte Abfahrt des Dampfers „Imperator“ nach Newyork verschoben. Dazu hat die augenblickliche Lage Anlaß gegeben, da bei Ausbruch eines Krieges das Privatigentum zur See nicht geschützt ist. Gleichzeitig hat die Direktion der Hamburg-Amerika-Linie beschlossen, das Schwesterschiff des „Imperator“, „Waterland“, das zurzeit im Hafen von Newyork liegt, dort zu belassen. Weiter hat man auch vorläufig von der Abfahrt des Dampfers „Victoria Luise“, der eine Nordlandreise machen sollte, abgesehen. Die übrigen Schiffe werden jetzt noch den Verkehr aufrecht erhalten. Sämtliche übrigen Hamburger Reedereien haben durch Funkspruch die Kapitäne ihrer Schiffe angewiesen, unverzüglich den nächsten Hafen anzulaulen und weitere Ordr abzuwarten. Es werden auch keine Frachtschiffe mehr den Hamburger Hafen verlassen, da der Bundesrat das Lebensmittelausfuhrverbot erlassen hat.

Ein deutsches Ultimatum.

Berlin, 31. Juli. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt:

Nachdem die auf eigenen Wunsch des Zaren selbst unternommene Vermittlungsarbeit von der russischen Regierung durch allgemeine Mobilmachung der russischen Armee und Marine gestört worden ist, hat die Regierung Seiner Majestät des Kaisers heute in St. Petersburg wissen lassen, daß die deutsche Mobilmachung in Aussicht steht, falls Ruß-

dieses eigentümlichen Kindergeichts, das — lieblich und anmutig in seinen Zügen — doch so ganz anders ist als andere Gesichter.

Die bleiche Frau, die mit gefalteten Händen an dem Bettchen sitzt, hebt den Kopf.

Die Augen von Mutter und Tochter treffen sich. „Nichts?“ hebt es über die zuckenden Lippen der Frau. „Nichts“, lautet die tonlose Antwort.

In starrer Schmerz ringt die arme Mutter die Hände. Bereits zwei Monate ist sie die Mietschuldige für das Häuschen. Und wenn sie morgen nicht wenigstens für einen Monat bezahlt, droht der hartherzige Wirt, sie zu ermordern.

Und was wird dann aus dem kleinen Engel dort, für den die arme Mutter ihr letztes opfern würde und dessen Rest von Lebenskraft an dieses Fleckchen Erde gehannt ist, das Mutter und Schwester für den kranken Liebling mit Aufbietern der letzten Mittel in ein kleines Sonnenparadies umgewandelt haben?

Verwehelt blickt die arme Frau vor sich hin, während Terests Augen sich langsam mit Tränen füllen und die kleine Angelina mit ihrem unirdischen Lächeln unverwandt hineinkarrt in den leuchtenden Sonnenball — (Fortsetzung folgt.)

land nicht binnen 12 Stunden seine Kriegsvorbereitungen einstellt und hierüber eine bestimmte Erklärung abgibt.

Gleichfalls ist an die französische Regierung eine Anfrage über ihre Haltung im Falle eines deutsch-russischen Krieges gerichtet worden.

Der Kriegszustand.

Der kommandierende General des 18. Armeekorps erläßt folgende Bekanntmachung:

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers wird für den Bezirk des 18. Armeekorps hierdurch der Kriegszustand erklärt.

Die vollziehende Gewalt geht damit an mich, im Befehlsbereich der Festungen Mainz und Koblenz an den Gouverneur bzw. Kommandanten der Festung über.

Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden verbleiben in ihren Funktionen. Sie haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen, im Befehlsbereich der Festungen Mainz und Koblenz denen des Gouverneurs bzw. Kommandanten der Festung Folge zu leisten.

An die Bevölkerung des Bezirks des 18. Armeekorps richtet sich folgende Bekanntmachung:

Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt. Für diese Maßregel sind lediglich Gründe der raschen und gleichmäßigen Durchführung der erforderlichen militärischen Vorkehrungen maßgebend und nicht etwa die Besorgnis, daß die Bevölkerung die vaterländische Haltung werde vermissen lassen. Die Schnelligkeit und Sicherheit unseres Aufmarsches erfordert einheitliche und zielbewußte Leitung dergesamten vollziehenden Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Gesetze verschärft werden, so wird dadurch niemand, der das Gesetz beachtet und den Anordnungen der Behörden Folge leistet, in seinem Tun und Wirken beschränkt. Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rückhaltlos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird, dann wird auch der alte Waffenruhm des Heeres aufrechterhalten und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Frankfurt a. M., 31. Juli 1914.

Der kommandierende General
von Schand.

Wirkungen des Kriegszustandes.

Die Anordnung des Kaisers, nach der das Deutsche Reich sich im Kriegszustand befindet, geistlich nach Maßgabe des Artikels 68 der Reichsverfassung. Dieser Artikel lautet:

„Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit im Bundesgebiet bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines der Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.“

Nach der Erklärung des Kriegszustandes geht die vollziehende Gewalt von den Zivilbehörden an die militärischen Befehlshaber über, die Zivilbehörden werden ihnen untergeordnet, die Anordnungen der Militärbehörden sind durchzuführen ohne Prüfung, ob sie mit den in Friedenszeiten geltenden Gesetzen übereinstimmen. Militärpersonen stehen unter den Kriegsgesetzen. Der Kriegszustand ist nach § 3 des in Betracht kommenden preußischen Gesetzes bei Trommelschlag und Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mitteilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag auf öffentlichen Plätzen und ohne Verzug zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Die Aufhebung des Kriegszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörden und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Im Kriegszustand können auch das freie Vereins- und Versammlungsrecht, das Recht, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, die Freiheit der Presse, die Rechte, die sich auf die Unverletzlichkeit der Wohnung und die persönliche Freiheit beziehen, für die Dauer des Ausnahmezustandes ausgeschaltet werden. Gält es das Staatsministerium für notwendig, die ordentlichen Gerichte zu suspendieren, so treten an deren Stelle die Kriegsgerichte. Diese werden aus Offizieren und Zivilrichtern zusammengesetzt; in eingeschlossenen Festungen können im Notfall an Stelle der Zivilrichter Kommunalbeamte genommen werden. Das Verfahren ist sehr summarisch, das sogenannte standrechtliche. Alle Strafen werden binnen 24 Stunden nach Verkündung des Urteils vollzogen.

Verbot von Mitteilungen über Truppen- und Schiffsbewegungen.

Als bald nach Erklärung des Kriegszustandes erließ der Reichskanzler folgendes Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- und Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel:

Berlin, 31. Juli.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzl. S. 195) verbiete ich bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, es sei denn, daß die Veröffentlichung einer Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist. Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die stellvertretenden Generalkommandos, die Marine-Stationskommandos und das Gouvernement Berlin für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckchriften. Zu den Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichviel ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen:

1. Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Inselgarnisonen, Überwachung der Hafeneinfahrten und Flussmündungen.
2. Maßnahmen zum Eisenbahnschutz und zum Schutze des Kaiser-Wilhelm-Kanals und Aufstellung der dazu bestimmten Truppen.

3. Angaben über den Gang der Mobilmachung, über die Verwendung von Reservisten und Landwehr und über die Ausrüstung von Schiffen.
4. Aufstellung neuer Formationen und ihre Beschäftigung.
5. Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten, Vorbereitung der Einquartierung.
6. Bau von Rampen auf den Bahnhöfen im Grenzgebiet durch Eisenbahntuppen und Zivilarbeiter.
7. Einrichtung von Magazinen in den Grenzgebieten, Auffahrt von Vorräten durch die Militär- und Zivilverwaltung.
8. Abtransport von Truppen und Militärbehörden, von Geschützen, Munition, Minen und Torpedos aus den Garnisonen und Richtung ihrer Eisenbahnfahrt.
9. Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen aus den Garnisonen und Richtung der Fahrt und des Marsches.
10. Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Innern der Grenze und Abgabe ihrer Auslastungsabteilungen in den Quartieren.
11. Stärke und Bezeichnung der in den Grenzgebieten marschierenden Truppen.
12. Angabe der Grenzgebiete, wo sich keine Truppen befinden oder wo die Truppen weggezogen werden.
13. Namen der höheren Führer und ihre Verwendung in etwaiger Kommandowechsel.
14. Angaben über den Abtransport und das Eintreffen der höheren Kommandobehörden und des Großen Quartiers.
15. Störungen der Eisenbahntransporte durch Beschädigung von Eisenbahnen, Brücken, Weichen und Anbrauchbarwerden von Eisenbahnen.
16. Arbeiten an Festungen, Küsten- und Feldbefestigungen.
17. Bereitstellen von Wagenparks und Arbeitern für den Dienst des Meeres oder der Marine.
18. In- und Ausdienstellen von Kriegsschiffen.
19. Aufenthalt und Bewegungen von Kriegsschiffen.
20. Fertigstellung und Auslegen von Sperren und Ausrüstung von Schiffen mit Minen.
21. Veränderung von Seezeichen und Lötchen der Küstenfeuer.
22. Beschädigung von Schiffen und ihre Ausbesserung.
23. Besetzung der Marine-Nachrichtenstellen.
24. Bereitstellung, Errichtung und Beschlagnahme von Schiffen der Kauffahrteimarine für Zwecke der Kriegsmarine.
25. Bereitstellung von Docks.
26. Veröffentlichung von Briefen von Angehörigen des Meeres oder der Marine ohne Einverständnis der Kommandanten oder der Marineoberbehörden.

Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das Gesetz wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.

Das britische Rätsel.

Was kann England gewinnen oder verlieren? In Paris erklärt man alle Tage in allen Sprachen, daß man die deutsche Politik nicht versteht; wir deutschen dieien Vorwurf nicht, da unsere Bemühungen um die Erhaltung des Weltfriedens leider keinen Erfolg haben, und treten unsere Bündnispflichten in Kraft. Die Politik ist einfach, als unsere Politik zu verstehen, wird es, wenn Englands Haltung klarzuwerden.

England ist eine sogenannte Ententemacht, das heißt es ist mit Frankreich und Rußland zu einer engeren, looserem Freundschaftsbunde vereinigt. Wie man den Bund geht, wissen wir nicht. Bisher hat er sich in diplomatischen Unterhaltungen geäußert. Im Kriegszustand scheint England keine bestimmten Verpflichtungen übernommen zu haben. Benignus hat vor etwa einem Jahr der Premierminister im Parlament auf eine Anfrage des Lord Hugh Cecil geantwortet, daß England weder im Falle eines Krieges auf dem Festlande eine bedeutende Truppenmacht hinüberzuwerfen.

Also hätte England keine Verpflichtung, seine Truppen zur Unterstützung Frankreichs und Rußlands in die Wagschale zu werfen. Etwas anderes haben wir von der Flotte, über die wir keine Erklärungen haben, kann keine Frage sein, daß das auch die einzige wirksame Unterstützung ist, die England in einem europäischen Kriege leisten kann.

Aber es kommt auf Englands guten Willen an, die Engländer pflegen ihre Politik streng nach englandischen Gesichtspunkten zu dirigieren. Der verstorbenen Königin Edward hat sehr schlau operiert, als er sich den europäischen Mächten anfreundete, ohne sich ganz in ihre Hand zu geben.

Für England ist nämlich die Frage eines europäischen Krieges, so seltsam es klingen mag, viel wichtiger als die europäische Frage als eine Frage der Weltpolitik, wie gesagt, eine asiatische Frage. England steht in einem mit seiner großen Besitzung Indien, Südafrika, Australien, Kolonien Englands, Australien, Südafrika, Antone und die sonstigen „Dominions“ stehen zum Mittelmeer hin mehr in einem Bündnisverhältnis von sich selbst als von den Staaten. Indien ist die große Quelle des englischen Reichtums und der englischen Macht — und längs des russischen Eroberungspolitik. Noch vor einem Jahrzehnt streckte Rußland gleichzeitig seine Hände nach den asiatischen Nordprovinzen, Korea, der Mongolei und nach Japan, Indien und Indien aus. Da gelang es England, die asiatischen Pläne Rußlands durch das verbündete Japan auf längere Zeit zu stören. In Massen ist jetzt für Rußland auf längere Zeit nichts mehr zu holen. Aber ein erhärtetes England deutet eine neue Gefahr für Indien. Freilich hat England in dem neuen Bündnisvertrage, den es nach dem Kriege 1907 mit Japan schloß, die Hilfe für Japan garantiert, aber dieser Vertrag läuft 1917 ab und Japan hat kein Interesse an ihm, da man die Weltseitigkeit vermissen muß.

Im Interesse Englands liegt es also, Rußland durch einen Krieg schwächen zu lassen, aber ein Krieg Rußland würde sofort seine Bestrebungen, die Welt von mindestens der Hälfte Asiens zu werden, wieder aufnehmen. England würde also ganz einfach auf der falschen Seite neben Rußland stehen, und das wird England auch ganz genau wissen.

Englands Interessen.

Die Sicherheit Indiens und der Kolonien. London, 31. Juli. Das Organ, die „Westminster Gazette“ bringt folgende bemerkenswerten Auslassungen: „Die einzige Lage zu befürchten ist, wenn er unparteiisch als Vermittler zwischen den Parteien steht. Niemand kann sagen, wie sich die Dinge entwickeln werden und was unsere Pflicht in dieser Woche erfordern mag. Es sind zweifellos Umstände denkbar, unter denen England kein uninteressierter Zuschauer des europäischen Konfliktes bleiben könnte. Wir haben Interessen und Verpflichtungen zu berücksichtigen, die jede Entscheidung ernstlich berühren müssen, die wir betreffend den europäischen Konflikt treffen mögen, nämlich die Sicherheit Indiens.“

und die Interessen der überseeischen Dominions und Besitztungen. Es ist müßig, in einem solchen Augenblick zu sprechen, als ob wir unbegrenzte Streitkräfte hätten, die wir vollständig für militärische Unternehmungen in Europa bestimmen könnten, ohne an die gewaltigen Interessen anderwärts zu denken, die unsrer Obhut anvertraut sind."

Vom Kriegsschauplatz.

Ein serbischer Angriff zurückgewiesen. Wien, 31. Juli. Ein Jagd Grenzjäger wird gestern einen überlegenen serbischen Angriff bei Klotzevac zurück, ohne selbst Verluste zu erleiden. Die Serben sollen einen Offizier und 22 Mann verloren haben.

Klotzevac liegt 15 Kilometer südlich von Srebrenica an der Drina. Es handelt sich danach wahrscheinlich um ein Gefecht zwischen Grenzsicherungsgruppen der 2. serbischen Division und des 15. bosnischen Armeekorps.

Eröffnung der russischen Feindseligkeiten. Myslowitz, 31. Juli. Amtlich wird mitgeteilt, daß die Russen die auf österreichischem Gebiet liegende Eisenbahnbrücke zwischen Szajawa und Granica in die Luft gesprengt haben.

Granica ist die Grenzstation der Warschau-Wiener Eisenbahn an der Grenze zwischen Rußland-Polen und Österreich. Die Bahn geht hier über den Grenzfluß Blata zwischen der russischen Bahnhofs liegt auf der österreichischen Seite der Brücke. Die Sprengung der Brücke hat darum als die Eröffnung der Feindseligkeiten seitens der Russen angesehen werden.

Verschiedene Meldungen.

Berlin, 31. Juli. Der Diskont der Reichsbank ist heute auf fünf Prozent, der Lombardzinsfuß für Darlehen dagegen auf vier Prozent erhöht worden.

Budapest, 31. Juli. In Peterwardein wurde ein Infanterist, der als Nazarener den Wassengebrauch verweigerte, wegen Ungehorsams erschossen.

München, 31. Juli. Nach einer königlichen Verordnung wird über das Gesamtgebiet des Königreiches Bayern der Kriegszustand verhängt.

Brüssel, 31. Juli. Die belgische Regierung hat ein Ausfuhrverbot auf Gemüß und Transportmittel erlassen, das dem deutschen nachgebildet scheint.

Wien, 31. Juli. Die Mobilisierung der ganzen österreichisch-ungarischen Armee sieht unmittelbar bevor.

Luxemburg, 31. Juli. Seit gestern nachmittag bemerkt man an der französischen Obergrenze bedeutende Truppenkonzentrationen. Alle französischen Urlauber sind von hier vertrieben.

Amsterdam, 31. Juli. Königin Wilhelmine hat heute nachmittag um 1 1/2 Uhr die sofortige allgemeine Mobilisierung befohlen.

London, 31. Juli. Am Hafen von Dover werden heute umfangreiche Vorsichtsmaßnahmen getroffen. Die Kanäle und alle Landungspunkte werden Tag und Nacht bewacht. Aus London sind Verstärkungsmannschaften für die Depots eingetroffen. Alle Ertragskontrollen erhielten Befehl, sich zur Einberufung für die Mobilisierung zu bereithalten.

Koblenz, 31. Juli. Die Festung Koblenz und die Grenzbreitstein ist in Belagerungszustand versetzt worden.

Koblenz, 31. Juli. Da auch hier vielfach die Annahme von Papiergeld verweigert worden ist, macht die Regierung Präsident bekannt, daß unter Umständen den Schuldner von der Zahlungspflicht befreit und daß jeder verpflichtet ist, Papiergeld anzunehmen.

Berlin, 31. Juli. (Eine Regierungserklärung für die Sparer.) Angesichts der an der Regierung wegen ihrer Sparanlagen hat der Minister des Innern unter dem 30. Juli allgemein darauf hingewiesen, daß kein Anlaß zu irgend einer Einschränkung besteht. Für jede öffentliche Sparanstalt, der sie errichtet hat, mit seinem Vermögen und seiner gesamten Steuerkraft, auch im Falle eines Krieges als Privatvermögen absolut sicher und jedem Zugriff des öffentlichen Sparwesens bieten daher den Einlegern die denkbar größte Sicherheit und es kann den Sparern alles verfügbare Geld dort niederzulegen, nicht aber ihre Ersparnisse abzugeben.

Berlin, 31. Juli. Heute Abend um 6 1/2 Uhr fuhr der Kaiser und die kaiserliche Familie zum Schloß Bellevue, wo in aller Stille die Vorbereitungen zu der Kriegstraumung des Prinzen Oskar mit der Kaiserin Kaiserin getroffen waren. Der Kaiser und die kaiserliche Familie wurden mit jubelnden Zuspruch von dem Publikum empfangen. Der Oberhofmarschall Frhr. v. Reischach und der Minister des Innern legten dem Kaiser die Trauung des kaiserlichen Hauses Graf von Eulenburg vollzogen in der Hofkapelle unmittelbar darauf die Einsegnung an.

Berlin, 31. Juli. Eine größere Menge sammelte heute Abend vor dem Palais des Reichspräsidenten, der folgende Worte an sie richtete:

„In erster Stunde bringen Sie vor dem Hause des Reichspräsidenten Ihre Vaterlandsliebe zum kräftigen Ausdruck. In dieser ersten Stunde, die wir durchleben, wollen wir an den großen Reichskanzler denken, der mit Kaiser Wilhelm I. und dem Feldmarschall Moltke zusammenarbeitend das deutsche Reich geschmiedet hat. Wir wollen dieses Reich, das wir in 44-jähriger friedlicher Arbeit in die Höhe gebracht haben, auch weiterhin im Frieden fördern. Die ganze Arbeit unseres Lebens ist darauf gerichtet gewesen, den europäischen Frieden zu erhalten, und bis in die letzten Stunden haben wir dafür gewirkt und wirkt er noch. Sollten unsere Bemühungen vergeblich sein, dann gehen wir mit dem guten Gewissen in den Kampf, den wir nicht gewinnen können und der uns aufgezwungen worden ist.“

Dann aber — die Zeiten sind ernst — werden wir unsern letzten Blutstropfen hergeben, wenn es gilt, des Reiches Existenz und unsere staatliche Ehre zu wahren. Sollte das eintreten, sollten alle Bemühungen des Kaisers, die er noch heute gemacht hat, vergeblich sein, sollte uns das Schwert in die Hand gezwungen werden, dann gedenken Sie eines Wortes, das Prinz Friedrich Karl den Brandenburgern gesagt hat: „Dann laßt eure Herzen zu Gott schlagen und eure Häute auf den Feind!“

Wie Wogenprall und Donnerbrausen erfüllte der rauschende Beifall aus Hunderten von Männerkehlen weit über den Vorhof des Palais hinaus die sonst so vornehm stille Straße der diplomatischen Arbeit. Schon während der Rede war Tag für Tag mit einer schallenden Beifallsalve entgegengenommen worden. Mit patriotischem Gesang huldigte man der Majestät des Kaisers und dem Vaterlande. Als der Kanzler sich dann mit dankender Verneigung zurückziehen wollte, da wurde sein Name mit Donnerstimme gerufen und ihm eine brausende persönliche Huldigung dargebracht.

Bern, 31. Juli. Der Schweizer Bundesrat beschloß, die ganze Armee, den Auszug, die Landwehr und den Landsturm auf Pikett zu stellen, sowie den Landsturm in den Grenzgebieten aufzubieten. Zugleich wird ein Ausfuhrverbot für Pferde, Automobile, Getreide und sonstige Artikel erlassen. — Der militärtechnische Ausdruck „auf Pikett stellen“ heißt soviel wie für sofortige Verwendung bereitzuhalten.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

Im Geschäftsbericht des sozialdemokratischen Parteivorstandes finden sich auch nähere Angaben über die Tätigkeit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion. Darin heißt es u. a.: „Am 20. Mai wurde der Reichstag geschlossen, und damit war ein sehr großer Teil seiner Arbeit vergebens. Auch diese Nichtachtung monatlanges Frühlings ist ein Zeichen der Zeit. Die Reichstagspräsidenten zeichnen sich dadurch aus, daß sie häufiger als die Präsidenten anderer gesetzgebender Körperschaften Hoch auf den Kaiser ausbringen. Es soll damit die monarchische Gesinnung des Reichstags bekundet werden. Selbst bei Beratungen schließen die Präsidenten des Reichstags mit einem Kaiserhoch, während der preussische Landtag, Abgeordnetenhaus wie Herrenhaus, ohne solches Hoch in die Ferien gehen. Bisher haben unsere Genossen ihre Nichtbeteiligung an diesen Ovationen, die für sie selbstverständlich war, dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie, sobald die Geschäfte erledigt waren, den Saal verließen. Diesmal hat die Fraktion beschlossen, bis zum Schluß im Saal zu verbleiben, selbstverständlich aber am Kaiserhoch sich nicht zu beteiligen. Dazu führte uns besonders die Tatsache, daß in dem vorhergehenden Sessionsabschnitt die Abwesenheit unserer Fraktion von freikonserватiver Seite benutzt worden war, aus dynastischen Gründen und im Gegensatz zu einer Vereinbarung im Senatorenkonvent einen Vertagungsantrag zu stellen und durchzuführen.“

Gegenüber den vielfachen Wünschen nach einem Reichslichtspielgesetz ist die Reichsregierung der Meinung, daß die Novellen zur Gewerbeordnung, die die Kinos nach § 33a der behördlichen Genehmigung unterwirft und die Bedürfnisfrage für die Genehmigung anschlagentend macht und die im Herbst im Reichstage erneut vorgelegt werden wird, genügt, um Auswüchse zu verhindern. Den Bundesstaaten bleibt es überlassen, nach dem Muster von Württemberg Spezialgesetze zu erlassen. Mit Genehmigung konnte festgestellt werden, daß die Bestrebungen der Kinoindustrie zur Unterdrückung von Auswüchsen Erfolge erzielt haben, so daß ein behördliches Eingreifen in vielen Fällen unnötig war.

Aus Nah und Fern.

Serbom, den 1. August.

Mobilisierungsbestimmungen. Für die durch eine Mobilisierung einberufenen Mannschaften gelten folgende Bestimmungen: Die Einberufenen haben sich an dem in der Kriegsbeurteilung angegebenen Mobilisierungstag bei ihrem Truppenteil zu stellen. In den Bekanntmachungen werden die fünf ersten Mobilisierungstage nach den Kalendertagen genau bezeichnet. Die Einberufenen erhalten die Zahlung der zustehenden Gehältnisse erst beim Truppenteil. Die Einberufenen haben freie Eisenbahnfahrt. Auf weitere Entfernungen dürfen nach dem Ermessen der Bahnbehörden auch Eil- und Schnellzüge benutzt werden. Die Regelung der häuslichen Angelegenheiten, sowie das Abschließen von den Angehörigen hat stattzufinden, bevor die Einberufenen sich nach ihrem Bestimmungsort begeben. Von Hause sind mitzubringen: die Militärpapiere, ein eintägiger Verpflegungsbedarf und ein Schlüssel, Packmaterial zum Zurückschicken der Zivilkleidung, ein paar dauerhafte Stiefel, Unterzeug, Pulswärmer. Das Mitbringen von Schnaps oder anderen geistigen Getränken, Stöcken und Schirmen ist auf das strengste untersagt. Wer wegen Krankheit seiner Kriegsbeurteilung nicht nachkommen kann, ist verpflichtet, das selbst oder durch Angehörige der Ortsbehörde, oder, was eine Meldestelle ist, dieser sofort unter Vorlage des Militärpasses und eines ärztlichen Attestes anzuzeigen. Wer sich bei eintretender Mobilisierung auf Reisen befindet, kehrt nicht erst nach der Heimat zurück, sondern begibt sich sogleich, je nach dem Inhalt seiner Kriegsbeurteilung, entweder zu seinem Truppenteil oder zu seinem Bezirkskommando.

Erntezeiten sind es, die wir gegenwärtig durchmachen und noch ernstere Zeiten stehen uns bevor. Und namentlich die geistigen Nachrichten waren es, die unsere Bevölkerung in Aufregung versetzten. Ungezählte Anfragen aus allen Kreisen und aus fast allen Orten der näheren Umgebung wollte man von uns beantwortet haben und unser Telefon kam nicht zur Ruhe. Als dann die Nachricht von der Verhängung des Kriegszustandes eintraf, war die Wissensbegierde noch größer geworden. Am Abend war die Aufregung in unserer Einwohnerschaft durch das Probelautes in unserer evangelischen Kirche noch gesteigert worden,

zumal dasselbe mit dem Bekanntwerden der Verhängung des Kriegszustandes zusammenfiel. Unsere Geschäftsleute hatten ebenfalls einen kleinen Ansturm auszuhalten und zwar dadurch, daß größere Vorräte eingekauft wurden. In der Nacht zu heute gegen 11 1/2 Uhr hatte sich vor unserm hiesigen Postgebäude eine größere Menschenmenge angesammelt. Veranlassung war, daß von einem Beamten Zivilpersonen beordert wurden, die anscheinend Depeschen über Land bringen sollten.

Beschränkung des Postverkehrs im Inlande. Infolge Erklärung des Kriegszustandes werden von jetzt ab bis auf weiteres verschlossene Briefsendungen (verschlossene Briefe und Pakete) zur Postbeförderung nicht mehr angenommen.

1. nach Elsaß-Lothringen,
2. nach den zum Regierungsbezirk Trier gehörigen Kreisen St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken (Stadt), Saarbrücken (Land), Saarlouis, Merzig und Saarburg (Bez. Trier),
3. nach Orten im Fürstentum Birkenfeld,
4. nach den zum Befehlsbereich der Festungen Straßburg (Elsaß) und Neubreisach gehörigen badischen Postorten, das sind

- a) im Bereich der Festung Straßburg die Orte: Altenheim, Appenweiler, Auenheim (Amt Kehl), Bodersweier, Diersheim, Dundenheim, Edenheim, Kehl, Korl, Legelshurst, Lentzheim, Nichtenau (Baden), Ling, Marlen, Mischeheim (Baden), Memprechts-hofen (Amt Kehl), Neufreistett (Amt Kehl), Rheinbischofsheim, Scherzheim (Amt Kehl), Schutterwald, Sundheim (Baden), Urloffen, Wagshurst, Willstätt (Amt Kehl), Windschlag;
- b) im Bereich der Festung Neubreisach die Orte: Acharren, Breisach, Burtheim, Gottenheim, Jeckingen, Jhringen, König-schaffhausen (Kaiserstuhl), Krozingen, Mengen (Baden), Merdingen (Baden) Munzingen, Oberbergen (Kaiserstuhl), Oberro-well, Opfingen, Salsach (Kaiserstuhl), Schallstadt.

5. nach der Rheinpfalz. Die durch die Briefkasten aufgeliesserten, sowie die bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits in der Beförderung begriffenen verschlossenen privaten Briefsendungen und Privatpakete nach den vorbestimmten Gebietsteilen und Orten werden den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt werden.

Geschließungen. Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 11. März 1913 können im Falle einer Mobilisierung oder einer Erklärung des Kriegszustandes die zur bewaffneten Macht gehörenden Personen die Ehe schließen, ohne daß vorher das Aufgebot zum Zwecke der Eheschließung vorschriftsmäßig ausgehängt wird.

Das „Wiesb. Tgl.“ schreibt: Das Aufstapeln von Lebensmitteln ist ein Unsinn. Abgesehen davon, daß im gegenwärtigen Augenblick gar keine Veranlassung dazu vorliegt, hat eine solche Verproviantierung in Zeiten wirklicher Kriegsgefahr gar keinen Zweck. Wie uns von einem Mitglied der Kriegsverproviantierungskommission mitgeteilt wird, ist die Behörde in diesem Falle gezwungen, alle etwa aufgestapelten Vorräte im Interesse der Gesamtbevölkerung an sich zu bringen.

Nicht unnützlich kaufen! Wir werden gebeten, unsere Einwohnerschaft darauf hinzuweisen, daß sie nicht in unnützer Weise so große Einkäufe machen soll. In aller erster Linie werden den hiesigen Geschäftsleuten Angelegenheiten bereitet und die Preise in die Höhe getrieben und dann genügt es vollkommen, wenn der Tagesbedarf eingekauft wird. Es ist dafür Sorge zu treffen, daß das, was gebraucht wird, auch immer zu haben sein wird.

Die Kriegsbeurteilungen haben einen Abschnitt, welcher, wenn es mobil werden sollte, der Frau, der Mutter oder weiteren Familienangehörigen übergeben werden muß, denn bei der Beantragung auf Unterstützung muß dieser Abschnitt vorgezeigt werden. Die Kriegsbeurteilungen enthalten auch diesbezgl. Bestimmungen und sind deshalb mit Aufmerksamkeit durchzulesen.

Zirkus Althoff, der gestern seine Eröffnungsvorstellung geben wollte, wartete vergeblich auf die dazu nötigen Zuschauer. Das Unternehmen, das gezwungen ist, hier längere Zeit zu verbleiben und das ganz bedeutende Kosten hat, ist zu bedauern.

In den Gottesdiensten tritt morgen eine Aenderung ein. Das Missionsfest wird vorläufig verschoben. Die Gottesdienste werden den eingetretenen schwierigen Verhältnissen entsprechend gestaltet. Es wird auf die kirchlichen Nachrichten verwiesen.

Weilburger Wetterdienst.

Aussichten für Sonntag: Bielefeld heiter und tagsüber warm, später strichweise leichte Gewitter.

Letzte Nachrichten.

Berlin, 1. Aug. Heute Mittag 12 Uhr fand beim Kaiser eine Konferenz statt, an der außer dem Kaiser mehrere hohe Persönlichkeiten teilnahmen.

Berlin, 1. Aug. Die Frist für die Antwort auf das deutsche Ultimatum läuft heute Mittag 12 Uhr Berliner Zeit ab. Man gibt sich in gut unterrichteten Kreisen nicht mehr der geringsten Hoffnung hin, daß der Krieg noch in letzter Stunde vermieden werden kann. Die Anfrage an Frankreich soll noch nicht befristet worden sein.

Berlin, 1. Aug. (Diskonterhöhung.) Die Reichsbank hat heute den Wechseldiskont von 5

auf 6 % und den Lombardzinsfuß von 6 auf 7 % erhöht.

Berlin, 1. Aug. Prinz Adalbert von Preußen, der dritte Sohn des Kaiserpaars, hat sich mit der Prinzessin Adi von Sachsen-Meiningen verlobt. Prinzessin Adelheid wurde am 16. August 1891 als zweite Tochter des Prinzen Friedrich Johann Bernhard und seiner Gemahlin Adelheid zur Lippe geboren.

Paris, 1. Aug. (Zaures erschossen.) Der Sozialistenführer Zaures wurde gestern Abend von einem bis jetzt unbekanntem Menschen in einem Cafe durch mehrere Schüsse derart verletzt, daß er den Verletzungen erlag.

Reklameveil.



Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die zum militärischen Nachrichtendienst benutzten Brieftauben tragen die ihnen anvertrauten Depeschen in Aluminiumhüllen, die an den Schwanzfedern oder an den Ständern befestigt werden.

Trifft eine Taube mit Depesche in einem fremden Taubenschlag ein, so ist sie ohne Berührung der an ihr befindlichen Depesche, falls eine Fortifikation am Orte, an diese, andernfalls an die oberste Militär- oder Marinebehörde auszuhandigen. Ist auch eine Militär- oder Marinebehörde nicht am Orte, so ist die Taube an den Gemeindevorstand zu übergeben, der für die Weiterbeförderung der Depesche an die Militärbehörde oder an den Befehlshaber der nächsten Truppenabteilung sorgen wird.

Die Durchführung dieses Verfahrens erheischt die tätige Mitwirkung der gesamten Bevölkerung. Von ihrer patriotischen Gesinnung wird erwartet, daß jedermann, der in den Besitz einer Brieftaube gelangt, bereitwilligst den vorstehenden Anordnungen entsprechen wird.

Herborn, den 1. August 1914.

Der Bürgermeister: Birkendahl.

Bekanntmachung.

1. Hiermit verbiete ich jede Veröffentlichung oder Mitteilung militärischer Angelegenheiten. Uebertretungen dieses Verbotes werden bestraft.
2. Ferner werden nachstehend für den herrschenden Kriegszustand geltende Bestimmungen zur Warnung bekannt gemacht.

Nach dem Einführungsgezet zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. 5. 1870 sind in den in Kriegszustand erklärten Gebieten die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen.

Gesetz vom 4. 6. 1851.

§ 8.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verurteilung einer Ueberschweemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrehrer wissenschaftlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörde hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder
- b) ein bei Erklärung des Kriegszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder zu dem Verbrechen des Aufrehrs, der tätlichen Widerspenstigkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen in § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
- c) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärischeucht und Ordnung zu verleiten sucht, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden.

Frankfurt a. M., den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General v. Schend.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Herborn belegenen, im Grundbuche von Herborn Vo. 23 Bl. 809 und 810 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landmanns Heinrich Seifler in Herborn, bezw. der Eheleute Landmann Heinrich Seifler und Johanna, geb. Metzler, daselbst eingetragenen 10 Grundstücke (darunter das Wohnhaus), am

19. August 1914, vormittags 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 15 — versteigert werden.

Herborn, den 29. Juli 1914.

Königliches Amtsgericht I.

Landwirte

hängt eure Winterfaaten im Herbst bei der Bestellung auch mit dem bewährten

schwefelsauren Ammoniak

dem bestgeeigneten Stickstoffdüngemittel für die Herbstdüngung.

Eine mäßige Gabe von 20—30 Pfund pro Morgen, welche auf die rauhe Furche zu streuen und mit einzugewen ist, wird vollständig ausgenutzt und macht sich reichlich bezahlt. Die Saat wird **gekräftigt und bestockt sich gut** und ist infolgedessen **widerstandsfähiger** gegen tierische und pflanzliche Schädlinge, **widersteht** der Auswinterung **besser** und bringt bedeutend **höhere Erträge**.

Schwefelsaures Ammoniak ist überall zu haben. Der Preis ist so gestellt, daß die Stickstoffeinheit im schwefels. Ammoniak **erheblich billiger** ist als im Chilisalpeter. Ausführliche Schriften über Herstellung, Anwendung und Wirkung zu den einzelnen Kulturpflanzen, auch besondere Schriften über die Herbstdüngung der Winterfaaten, sowie Rat und Auskunft in allen Düngungs- und Wirtschaftsangelegenheiten stets unentgeltlich durch die

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle

der deutschen Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung, G. m. b. H.

in

Coblenz-Chrenbreitstein, Nöhrental 1.

Persil

wäscht und desinfiziert Säuglingswäsche

Henkel's Bleich-Soda.

Wovon man spricht!

„Kornblume“

die neue 7 Pfg.-Kaiser-Zigarre

ist für Qualitätsraucher unschätzbar.

Fast überall erhältlich.

Engros-Verkauf durch

Franz Henrich, Dillenburg, Zigarren-Grosshandlung.

E. Magnus, Herborn

offertiert **Pianos** aus nur ersten Fabriken in allen Preislagen mit höchstem Rabatt und günstigen Zahlungsbedingungen. Gezahlte Note wird bei Kauf in Anrechnung gebracht. Vorteilhaftige Bezugsquelle für **Harmoniums**, sowie **sämtliche Musikinstrumente**.

Grosse Auswahl! Billige Preise!

Kinderwagen, Klappwagen, Sportwagen, Leiterwagen.

Ferdinand Baumann, Herborn.

Westerwälder Braunkohlen

für Hausbrand und Industriezwecke empfiehlt

Grube Nassau, Post Höhn (Westerwald) Telefon Amt Marienberg Nr. 36.

Sperber-Motorwagen.

Wir haben einige gebrauchte, tadellos erhaltene Wagen preiswert abzugeben. Anfragen erwünscht.

Norddeutsche Automobil-Werke, Kameln.

Baumaterialien.

Dachziegel, Dieferschwänze, Loukrippen, Krippenscholen, Ton-, Zement- u. Drainröhren, Fußbodenplatten in Ton und Rosalf, glasierte Wandplatten. **Verstellung fertig. Beläge** durch tücht. Verleger der Fabrik. **Dampfziegelei Herborn.**



Tapeten! Naturell-Tapeten von 10 Pfg. an, Gold-Tapeten 20 in den schönsten u. neuesten Mustern. Man verlange kostenfrei Musterbuch Nr. 193. Gebrüder Ziegler, Lüneburg.

Neues Sauerkraut, per Pfd. 20 Pfg., **neue Poltheringe** empfiehlt Fr. Bähr, Herborn.

Holste's Glanz-Stärke Für Plätterinnen u. Hausfrauen. **Goldene Medaille.** **ist die beste** Crécste Reibelt und Ergiebigkeit. Ohne Zusatz sofort fertig zum Gebrauch ergibt bei leichter Handhabung die prächtvollste Plätterwäsche. Pakete: 1/2 Kilo, 1 Kilo, 2 1/2 Kilo in den meisten Geschäften.

Freiw. Sanitätskolonne vom Roten Kreuz

Sonntag, den 2. August, morgens pünktlich 6 1/2 Uhr, **Antreten im Saalbau Metzler.** Bei der überaus kritischen Lage ist es wohl selbstverständlich, daß sämtliche Mitglieder pünktlich zur Stelle sind. Anzug: Mäze und Armbinde. **Der Vorstand.**

Lichtspiel-Theater, Saalbau Herborn. Sonntag, den 2. August, abends 8 1/2 Uhr: **„Vom Tode unklammert.“** Sensationsdrama auf dem Meere in 4 Akten, sowie das übrige sensationelle Programm.

2 Betten, 1 einfüß. Röhrenschrank, fast neu, 1 Nähmaschine u. 1 Konsole bill. zu ver. Tel. sagt die Exp. d. Herb. Tagbl.

Die Anfertigung aller Haararbeiten besorgt Ludwig Bielefeld, geprüfter Friseur und Barbiermachermeister, Wehlar, Bahnhofstraße 30, Telefon 221. Jedes Quantum ausgeämmert abgezeichnete Haare wird angeordnet od auch auf Wunsch mit verarbeitet.

Red Star Line Rothe Stern Linie Postdampfer von **Antwerpen** nach **New York** und **Kanada** Auskunft erhalten

Red Star-Line, Antwerpen, sowie Dr. Georg in Herborn.

Freibank Herborn. Montag, vormittags von 9 Uhr ab: Rindfleisch. Pfd. 10 Pf.

Heizer

auf Dampfswelzen sucht sofort **Theodor Ohl, Diez.**

1 bis 2 tüchtige **Dachdecker** gesucht. Reblarbeit Bindung. **Albert Schwehn, Naigen.** Telefon Nr. 189.

Pfleger gesucht.

Auch ungeübte werden angenommen. Anfangslohn 500 Mark steigend bis 900 Mark. Daneben vollständig freie Station und Dienstreise. Jährlich 14 Tage Urlaub. Nach 6 Jahren 300 Mark Bonus. Gewunde und kräftige Bewerber wollen Lebenslauf und Zeugnisabschriften richten an die **Direktion der Landesheil- und Pflege-Anstalt Herborn (Dillkreis).**

3-4 Mädchen

zum Paden von Drahtziehen gesucht. **W. Ernst Hans & Sohn.** Neubronnungsbitte bei Hahn.

Hausmädchen

zur Aushilfe, eventl. dauernd. **Georg Landfried, Dillenburg.**

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag, den 2. August (8. n. Trin.) **Herborn:** 1/2 10 Uhr: Dr. Defan Danken. **Lieder:** 32, 294. **1 Uhr:** Kindergottesdienst. **2 Uhr:** Dr. Fr. Weber. **Abends 8 1/2 Uhr:** Vereinstagung im Vereinshaus: **Dr. Defan Prof. Gauden.** **Tausen und Trauungen:** Dr. Defan Prof. Gauden.